**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für den**

**„Parkausweis für soziale Dienste“ im Geltungsbereich des Kreises Mettmanns**

**Während** der ambulanten Krankenpflege ist das Parken an folgenden Stellen erlaubt:

* **In Parkzonen mit Parkscheiben, Parkuhren oder Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne zeitliche Befristung**
* **bis zu 2 Stunden im eingeschränkten Haltverbot nach Zeichen 286**
* **bis zu 2 Stunden im eingeschränkten Haltverbot nach Zeichen 290.1 StVO**
* **in Bewohnerparkzonen**
* Die Gebühren betragen 180 € für das erste, 90 € für jedes weitere Fahrzeug.
* Die Gültigkeitsdauer beträgt maximal 3 Jahre.

Die Ausnahme gilt nur für den Fahrzeugeinsatz während der Ausübung. Sie berechtigt nicht zum Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung oder deren Nähe.

Für diese Ausnahmegenehmigung müssen entscheidungsrelevante Unterlagen beigefügt werden:

1. Nachweis der Anerkennung als sozialer Dienst

2. Fotos der beantragten Fahrzeuge mit entsprechenden Firmenaufklebern.

3. Kopien der Kraftfahrzeugscheine der beantragten Fahrzeuge

**Auflagen:**

* Von dieser Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
* Die Nutzung der Ausnahmegenehmigung ist nur dann zulässig, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.
* Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für das umseitig bezeichnete Fahrzeug und nur bis zum Gültigkeitsdatum. Sie ist bei Bedarf rechtzeitig verlängern zu lassen.
* Bei Inanspruchnahme dieser Genehmigung ist dieser Genehmigungsbescheid im Original mitzuführen und dem Kontrollpersonal der Polizei und der Ordnungsbehörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen, deren Weisungen sofort nachzukommen ist.
* Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte „Pflegeparkausweis“ an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen**.**
* Der Ausweis besitzt nur in Verbindung mit dieser Genehmigung Gültigkeit.
* Für Schäden, die Ihnen oder Dritten aus dieser Ausnahmegenehmigung entstehen, übernimmt die Genehmigungsbehörde keine Haftung.
* Bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist ein gut lesbarer Hinweiszettel mit dem Namen, der Anschrift des Einsatzortes und der Handynummer des Verantwortlichen im Fahrzeug auszulegen.

**Ansprechpartner:**

Stadt Heiligenhaus

Hauptstr. 157, 42579 Heiligenhaus

II.3 Straßenbau und Liegenschaften

Jan Wallschlag; Zimmer-Nr. 319

Tel.: 02056 / 13-304; Fax: 02056 / 13-7304

[J.Wallschlag@heiligenhaus.de](mailto:J.Wallschlag@heiligenhaus.de)

**Bitte vereinbaren Sie im Vorfeld telefonisch einen Termin.**